

Hygieneplan Friedrich-Ebert-Gymnasium Bonn

Stand: 14.03.2021

»Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, das sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.«¹

1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutz-verordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200508_fassung_coronaschvo_ab_11.05.2020.pdf

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bemerkungen	4
1.1.	Hygieneplan	4
1.2.	Kompilation.....	4
1.3.	Transparenz	4
1.4.	Informationen des FEG	5
2.	Zentrale Aufgabe der Hygiene	5
2.1.	Primärprävention.....	5
2.2.	SARS-CoV-2	5
2.3.	Aerosole	5
2.4.	Erste Maßnahmen	6
2.5.	FFP2-Maske oder OP-Maske	6
2.6.	Reduzierung der Viruslast.....	7
2.7.	Wichtigste präventive Maßnahmen	7
2.8.	Lüften.....	7
2.9.	Reinigung der Luft.....	8
2.10.	Desinfektion	8
2.11.	Lebensmittel oder Gegenstände.....	8
3.	Maßnahmen vor, während und nach dem Unterricht:.....	9
3.1.	Ablage von Kleidung:	9
3.2.	Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler:	9
3.3.	Arbeitsmaterialien:	9
3.4.	Augen, Nase, Mund.....	9
3.5.	Ausschluss vom Unterricht:	9
3.6.	Bedarfsgegenstände:	9
3.7.	Begrüßungsrituale.....	9
3.8.	Händehygiene:	10
3.9.	Hautpflege.....	10
3.10.	Hygiene-Verhalten:	10
3.11.	Infektionsschutzmaßnahmen	10

3.12.	Lerngruppen.....	10
3.13.	Medien:.....	11
3.14.	Partner- und Gruppenarbeit	11
3.15.	Pausen:.....	11
3.16.	Registrierung:.....	11
3.17.	Selbstkontrolle:.....	12
3.18.	Symptomfreiheit:	12
3.19.	Übertragung von SARS-CoV-2	12
3.20.	Zugang zum Schulgebäude:	12
4.	Schulträger	12
5.	Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen	13
6.	Zusätzliche Informationen	14
6.1.	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen	14
6.2.	Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen	15
6.3.	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus	17
6.4.	Corona Ansteckungsfall/-verdacht in einer Schule.....	17
6.4.1.	Grundsätze:.....	18
6.4.2.	Szenario 1:.....	19
6.4.3.	Szenario 2:.....	19
7.	Nachweise	21

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Hygieneplan

Der Hygieneplan des Friedrich-Ebert-Gymnasiums wird allen am Schulleben Beteiligten zugänglich gemacht. Die unten aufgeführten Kompilationen der wichtigsten Bestimmungen werden kontinuierlich überprüft und an die neuesten Gegebenheiten angepasst. Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind willkommen. Die Bestimmungen des Planes sind obligatorisch, Abweichungen sind nur nach Rücksprache mit der Schulleitung erlaubt und müssen in diesen Plan aufgenommen werden. Das gilt für alle im Folgenden genannten Punkte. Wann immer außergewöhnliche oder nicht vorhersehbare Probleme auftauchen, ist die Schulleitung sofort zu informieren. Ergänzend wird die regelmäßige Lektüre der Informationen der Bundesanstalt für gesundheitliche Aufklärung², des Robert-Koch-Instituts³ und der ausführlichen Hinweise der Schule auf den einschlägigen Internetseiten empfohlen.

Besondere Beachtung verdient auch die Website des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.⁴ Hier werden aktuelle Informationen zur Pandemie in Nordrhein-Westfalen angeboten

1.2. Kompilation

Im Folgenden wird darauf verzichtet, die zentralen Aussagen beispielsweise der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene, des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin zu paraphrasieren. Stattdessen werden die wichtigsten Empfehlungen zusammengetragen und mit Zitathinweisen versehen, die es jedem ermöglichen, die einzelnen Aussagen oder den breiteren Kontext zu überprüfen.

1.3. Transparenz

Diese Methode erfolgt, um die Informationen so präzise wie möglich zu halten und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Sie erfolgt aber auch, um den Grad der Transparenz zu optimieren und die Autorität der Äußerungen zu unterstreichen. Das Friedrich-Ebert-Gymnasium identifiziert sich mit den unten zitierten Empfehlungen, sieht sie als Hygiene-Programm, ist in einem regelmäßigen Dialog mit Schulträger sowie Schulaufsicht und versucht, mit allen zur Verfügung stehenden Kräften die Vorgaben umzusetzen.

² <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich.html?L=0>

³ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html;jsessionid=BDCDDA2672DBEBE78307BB2FA39D60E9.internet101?nn=2386228>

⁴ <https://www.mags.nrw/coronavirus>



1.4. Informationen des FEG

Das FEG trägt den besonderen Umständen im Schulalltag in vielfältiger Weise Rechnung und gibt u.a.:

Informationen zu Regelungen, zur Hygiene und zum Infektionsschutz am FEG:

<https://corona.feg-bonn.de> (s. insbesondere das "ABC des aktuellen Schuljahres")

Informationen zur digitalen Bildung und Erziehung am FEG:

<https://digitales.feg-bonn.de>

2. Zentrale Aufgabe der Hygiene

2.1. Primärprävention

„Die zentrale Aufgabe der Hygiene ist die Primärprävention. Es gilt zu verhindern, dass es zur Erreger-Exposition kommt und im Falle einer Erreger-Exposition die Zahl der exponierten Personen so gering wie möglich gehalten wird und die Anzahl der Erreger so weit wie möglich reduziert wird. Die Infektionsdosis, d. h. die Zahl der Erreger, die zu einer Ansteckung führt, muss durch eine Kombination von Hygiene-Maßnahmen (Multibarrieren-Prinzip) möglichst unterschritten werden.“⁵

2.2. SARS-CoV-2

„Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein neuartiges Virus, das sehr ansteckend ist, eine neue, teils schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursacht und gegen das es keine oder nur begrenzte Immunität in der Bevölkerung gibt. Viele Eigenschaften des Virus sind noch nicht ausreichend bekannt, etwa wie Patienten optimal zu behandeln sind, welche Langzeitfolgen eine Erkrankung hervorrufen kann und wie häufig solche Langzeitfolgen sind. Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf steigt mit zunehmendem Alter an - aber auch jüngere Erwachsene und Personen ohne Vorerkrankungen können schwer erkranken. Auch die mitunter sehr lange Dauer, für die manche Patienten künstlich beatmet werden müssen, unterscheidet COVID-19 von anderen akuten Atemwegserkrankungen. An Impfstoffen wird weltweit unter Hochdruck gearbeitet. Erste Impfstoffe sind bereits zugelassen, es steht jedoch noch nicht ausreichend Impfstoff zur Verfügung. Ende Dezember 2020 wurde in Deutschland mit ersten Impfungen begonnen.“⁶

2.3. Aerosole

„Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen (siehe Steckbrief zu COVID-19 > Übertra-

⁵ https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf

⁶ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html;jsessionid=BDCDDA2672DBEBE78307BB2FA39D60E9.internet101?nn=2386228>

gungswege). In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Durch das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissen Umfang auch Aerosolen verringert werden.

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen über größere Abstände möglich, z.B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Das passiert insbesondere beim Sprechen mit steigender Lautstärke, aber auch beim Singen oder ggf. auch bei sportlicher Aktivität. Inwieweit es hier zur Übertragung kommen kann, ist noch nicht abschließend untersucht, jedoch ist es unter anderem zu Übertragungen von COVID-19 im Zusammenhang mit Chorproben und in einem Fitnesskurs gekommen. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie ist es daher ratsam, derartige Situationen zu vermeiden.“⁷

2.4. Erste Maßnahmen

Unter dem Datum des 2. März 2021 fasst das RKI die wichtigsten Maßnahmen zusammen: „Zu den wichtigsten Maßnahmen in der Bevölkerung zählen Kontakte reduzieren, die AHA+L-Regeln beachten (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Masken tragen und lüften) und bei akuten Atemwegssymptomen zu Hause bleiben. Diese Maßnahmen schützen auch vor Ansteckung mit den besorgniserregenden Varianten. Umfassende Informationen zu Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor COVID-19 stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bereit.“⁸

2.5. FFP2-Maske oder OP-Maske

„Laut Bundesregierung soll in Bus und Bahn sowie in Geschäften eine OP-Maske (Mund-Nasen-Schutz, MNS) oder eine FFP2-Maske (bzw. KN95 oder N95-Maske) getragen werden. Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS, "OP-Maske") in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die bele-

⁷ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html;jsessionid=BDCDDA2672DBEBE78307BB2FA39D60E9.internet101?nn=2386228>

⁸ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html;jsessionid=BDCDDA2672DBEBE78307BB2FA39D60E9.internet101?nn=2386228>

gen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen.“⁹

2.6. Reduzierung der Viruslast

„Faktoren, die die Viruslast zusätzlich verringern, sind Begegnungen an der frischen Luft, Begegnungen ohne Sprechkontakt, Begegnungen von Personen ohne Symptome, Vermeidung von face-to-face-Positionen z. B. Sitzordnungen ohne Gegenüber, unmittelbares Lüften nach Husten/Niesen etc. Hier sollten Optionen von risikoarmen Begegnungen beschrieben werden z. B. unterschiedlich riskante Sportarten etc., Verhalten bei Husten/Niesen des Gegenübers (Wegdrehen, Atemanhalten, Schutz vor Mund/Nase etc.)“¹⁰

2.7. Wichtigste präventive Maßnahmen

„Als wichtigste präventive Maßnahmen gelten die Verminderung der Freisetzung von Tröpfchen aus dem Mund-Nasen-Rachenraum bei Husten, Niesen und lautem Sprechen (z. B. Schreien, Brüllen, Rufen) und die Vermeidung der direkten Aufnahme dieser Tröpfchen durch die exponierte Person über Mund-, Nasen- oder Augenschleimhäute. Eine geringere Bedeutung dürfte nach gegenwärtigem Kenntnisstand die Verhinderung einer indirekten Aufnahme in die Schleimhäute über kontaminierte Hände haben.“¹¹

2.8. Lüften

„Neben dem 20-minütlichen Lüften sollte auch in jeder Unterrichtspause gelüftet werden. Zum Lüften sollten alle Fenster weit geöffnet werden (Stoßlüften). Nur ein Fenster teilweise zu öffnen oder die Fenster zu kippen reicht nicht aus. Ideal ist das Querlüften, wenn Fenster auf gegenüberliegenden Seiten geöffnet werden können. Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab; wer schnell friert, kann für die Zeit kurz einen Pullover überstreifen. Nach dem Schließen der Fenster steigt die Raumtemperatur rasch wieder an.

Mit einfachem Lüften werden neben den potentiell virenhaltigen Aerosolen auch \square CO₂ \square , Feuchte und chemische Stoffe effektiv aus der Luft entfernt. CO₂ kann bei zu hoher Konzentration im Innenraum müde machen und zu Konzentrationsschwächen führen. Zuviel Feuchte begünstigt Schimmel. Mobile Luftreiniger können weder CO₂ noch Luftfeuchte abführen. Zudem sind sie in der Regel nicht in der Lage, die Innenraumluft schnell und zuverlässig von Viren zu befreien, insbesondere in dicht belegten Klassenräumen. Deswegen sind

⁹ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html;jsessionid=BDCDDA2672DBEBE78307BB2FA39D60E9.internet101?nn=2386228>

¹⁰ https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf

¹¹ https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf

mobile Luftreinigungsgeräte nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet. Können Räume nicht gelüftet werden, sind die Räume aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet.“¹²

2.9. Reinigung der Luft

„Gegenwärtig werden als mögliche Maßnahme unterschiedlichste (mobile) Geräte angeboten, welche eine Reinigung bzw. eine Desinfektion der Raumluft erwirken sollen. Durch den Einsatz dieser Geräte soll eine Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen verhindert werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Techniken und Konzepten, z.B. dem Einsatz von Luftfiltern bzw. Vernebelungs- oder Strahlungstechniken, sowie zur Effizienz des Luftaustausches sind u.a. in der Stellungnahme "Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren" des Umweltbundesamtes (UBA) zu finden. Die Kommission für Innenraumluftthygiene am UBA hat am 17.11.2020 zu Luftreinigern an Schulen Stellung genommen.“¹³

2.10. Desinfektion

„Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Davon unbenommen sind Situationen, in denen an COVID-Erkrankte im häuslichen Umfeld versorgt werden.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.“¹⁴

2.11. Lebensmittel oder Gegenstände

„Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für eine Übertragung des Virus durch Kontakt zu kontaminierten Gegenständen oder über kontaminierte Oberflächen, wodurch nachfolgend Infektionen beim Menschen aufgetreten wären, gibt es derzeit keine belastbaren Belege. Allerdings können Schmierinfektionen über Oberflächen nicht ausgeschlossen werden, die zuvor mit Viren kontaminiert wurden.“¹⁵

¹² <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf>

¹³ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html;jsessionid=BDCCDA2672DBEBE78307BB2FA39D60E9.internet101?nn=2386228>

¹⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html;jsessionid=7F163EF77E1BA42FD9F7752782EBCF87.internet072

¹⁵ https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

3. Maßnahmen vor, während und nach dem Unterricht:

3.1. Ablage von Kleidung:

Die Kolleginnen und Kollegen achten mit darauf, dass die abgelegten Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen keinen direkten Kontakt miteinander haben.

3.2. Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler:

Das FEG bietet Schülerinnen und Schülern **bei Sorgen und Nöten Unterstützung** an. Frau Block steht als Beratungslehrerin zur Verfügung. Sie ist erreichbar unter: [andrea.block\(at\)feg-bonn\(Punkt\)de](mailto:andrea.block(at)feg-bonn(Punkt)de).

3.3. Arbeitsmaterialien:

„Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.“¹

3.4. Augen, Nase, Mund

„Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schülerinnen und Schüler zu erinnern.“²

3.5. Ausschluss vom Unterricht:

„Folgende Symptome führen zum Ausschluss einer Teilnahme: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.“³

3.6. Bedarfsgegenstände:

„Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.“⁴ Ähnliches gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln etc.

3.7. Begrüßungsrituale

„Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies kann z.B. durch die Ablage prüfungsrelevanter Unterlagen auf dem Tisch erreicht werden, ohne Materialien von-Hand-zu-Hand zu geben. Begrüßungsrituale und ähnliches (Händeschütteln etc.) sind dringend zu vermeiden.“⁵

3.8. Händehygiene:

„Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20 – 30 Sekunden gewaschen werden, insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten, [nach dem Toilettenbesuch und vor Mahlzeiten. Hände aus dem Gesicht fernhalten, MF]. Krankheitserreger können dadurch nahezu vollständig entfernt werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.“⁶

„In diesem Zusammenhang wird [...] darauf hingewiesen, dass die konsequente Umsetzung der Händehygiene die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen darstellt.“⁷

3.9. Hautpflege

„Häufiges Händewaschen, vor allem bei hohen Wassertemperaturen, strapaziert die Haut: Der schützende Säureschutzmantel und natürliche Hautfette, die die oberste Hornschicht der Haut widerstandsfähig halten, können ausgewaschen werden. Die Haut kann austrocknen und Hautirritationen können die Folge sein. Deshalb sollten die Hände nach Bedarf nach dem Waschen oder zwischendurch mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.“⁸

3.10. Hygiene-Verhalten:

„Der Unterricht einschließlich der in Kindertagesstätten [sic] muss genutzt werden, den Kindern und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere die Vermittlung des Sinns der Abstandswahrung, der Händehygiene, der Husten- und Nieß-Etikette sowie der eigenen Kontrolle auf die o. a. Symptome.“⁹

3.11. Infektionsschutzmaßnahmen

„Es sollte eine Unterweisung in die eingeführten Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen (inkl. Handhabung MNB).“¹⁰

Vergleiche hierzu: *Umweltbezogene und technische Präventions- und Kontrollmaßnahmen und Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und Kontakten* in: *Präventionsmaßnahmen in Schulen während der Covid-19 Pandemie vom 12. Oktober 2020*, S. 6-8.

3.12. Lerngruppen

„Aus Gründen des Infektionsschutzes sollen in der Sekundarstufe I feste und permanente Lerngruppen gebildet werden (z.B. unter derzeitigem Verzicht auf äußere Fachleistungsdiffe-

renzierung und Wahlpflichtkurse mit Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen)¹¹

Vergleiche hierzu: Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und Kontakten, in: *Präventionsmaßnahmen in Schulen während der Covid-19 Pandemie vom 12. Oktober 2020*, S. 8: »Es gilt die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Gesundheitsämter Infektionsgeschehen rasch eindämmen können und Infektionsketten schnell und unkompliziert nachverfolgen können [...]: Möglichst konstante Gruppen- und auch räumliche Zuordnungen (Kohortenbildung, feste Sitzplätze) (Schulklassen, Ort, pädagogisches Personal, feste Gruppen in Schulkantinen/Essensräumen, falls möglich auch auf dem Schulweg).

3.13. Medien:

„Es sollten verschiedene Medien genutzt werden, um das Hygieneverhalten einzutrainieren. Dies ist die Voraussetzung, um das richtige Hygieneverhalten auch im Verlauf des Kindergarten- und Schulalltages einzufordern und ggfls. auch sanktionieren zu können. Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, Gegenstand der Unterrichtung, des Trainings und der Kommunikation sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden. Geeignetes Unterrichts- und Informationsmaterial soll zur Verfügung gestellt werden.“¹²

Vergleiche hierzu: Kommunikation und Wissensvermittlung, in: *Präventionsmaßnahmen in Schulen während der Covid-19 Pandemie vom 12. Oktober 2020*, S. 6/7.

3.14. Partner- und Gruppenarbeit

„Auf Partner- oder Gruppenarbeit im Präsenzunterricht muss verzichtet werden, wenn der Mindestabstand dabei nicht eingehalten werden kann.“¹³

3.15. Pausen:

Für Pausen gelten besondere zeitliche Regelungen. Nach dem Unterricht sind alle Schülerinnen und Schüler aufgefordert, sofort das Gebäude und Schulgelände zu verlassen.

3.16. Registrierung:

„Die Teilnehmer sollten namentlich und nach Sitzplatz [...] registriert werden, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.“¹⁴ Diese Sitzprotokolle werden täglich nach den Veranstaltungen beim Hausmeister, im Sekretariat oder bei der Schulleitung abgegeben.

3.17. Selbstkontrolle:

„Schüler, Prüflinge und Prüfer bzw. Aufsichtspersonal sollen durch eine Selbstkontrolle auf Symptome angehalten werden, im Falle auffälliger Symptome einer Atemwegsinfektion oder sonstiger Hinweise für eine akute Beschwerdesymptomatik, die für eine beginnende Covid-19-Erkrankung spricht, sofort die weitere Prüfung zu unterbrechen und sich nach Anlage eines MNS in weitere Abklärung zu begeben.“¹⁵

3.18. Symptomfreiheit:

„Vor Prüfungs- bzw. Unterrichtsbeginn ist die Symptomfreiheit regelmäßig zu erfragen. In die Selbstkontrolle der Symptome sind die Eltern durch eine geeignete Information einzubeziehen.“¹⁶

3.19. Übertragung von SARS-CoV-2

„Standards für die Sauberkeit in den Schulen bzw. Prüfräumen: Die Übertragung von SARS-CoV-2 durch kontaminierte, nicht mit Händen berührte Flächen innerhalb und außerhalb der Schulräume, den sonstigen Sozialräumen und der Außenbereiche, in denen sich Schüler, Prüflinge und Schulpersonal aufhalten, kann als unbedeutend gewertet werden, solange der Übertragungsweg über die Hände nicht gegeben ist. Der Übertragungsweg über kontaminierte Hände nach Kontakt zu kontaminierten Oberflächen ist grundsätzlich gegeben, auch wenn sein Anteil als eher gering eingeschätzt wird. Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z. B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türkliniken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z. B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur VAH-gelistete Desinfektionsmittel [Verband für Angewandte Hygiene e.V.] mit begrenzter Viruzidie [Fähigkeit zur Virusinaktivierung] verwendet werden.“¹⁷

Vergleiche hierzu: Verwendung von Risikoindikatoren und Grenzwerten zur Einschätzung des Eintrags- und Transmissionsrisikos in Schulen bzw. zur Ableitung von abgestuften Maßnahmen, in: *Präventionsmaßnahmen in Schulen während der Covid-19 Pandemie vom 12. Oktober 2020*, S. 9ff.

3.20. Zugang zum Schulgebäude:

Mit Betreten des Schulgeländes herrscht Maskenpflicht.

4. Schulträger

„Die Schulträger sorgen für die Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife (möglichst in Wandspendern) und Händetrocknungsmöglichkeiten (zum Beispiel Einmal-Handtücher; Endlos-tuchrollen; keine Trockengebläse).

Flüssigseife muss in ausreichender Menge vorhanden sein und es muss darüber hinaus auch sichergestellt werden, dass die Spender jeweils rechtzeitig neu befüllt werden.[...]

Die Schulträger sorgen für regelmäßige und der Kontamination angepasste Reinigungen des Schulgebäudes.[...]

Eine flächendeckende Ausstattung der Schule mit Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Vor allem ist der unbeaufsichtigte Umgang mit Desinfektionsmitteln bei Kindern im Grundschulalter zu vermeiden. [...]

Ein Vorrat an MNB für Personen, die ihre persönliche Maske vergessen haben oder deren Maske wegen Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust nicht zur Verfügung steht, sollte von den Schulträgern bereitgehalten werden.“¹⁸

5. Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen

„Bei Krankheitszeichen (wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) sollte die betroffene Person unbedingt zu Hause bleiben.

Bei Auftreten von Symptomen (auch milden) sind die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).

Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen.

Bei Meldungen über positive Covid-19 Nachweise bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren.“¹⁹

Vergleiche hierzu: *Vorgehen bei Auftreten eines Verdachtsfalls an der Schule* und *Vorgehen bei Auftreten eines Erkrankungsfalles an der Schule*, in: *Präventionsmaßnahmen in Schulen während der Covid-19 Pandemie vom 12. Oktober 2020*, S. 7/8.

6. Zusätzliche Informationen

6.1. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen informiert am 5. März 2021 wie folgt:

- Die Vorgaben für den Unterricht in den Abschlussklassen gelten unverändert fort. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen aus der SchulMail vom 11. Februar 2021 sowie die ergänzenden Ausführungen im Bildungsportal maßgeblich, die unter <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten> zu finden sind.
- **Ab Montag, den 15. März 2021, kehren Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I sowie die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der entsprechenden Semester der Weiterbildungskollegs wieder in einen eingeschränkten Präsenzunterricht im Wechselmodell zurück. [Hervorhebung, MF 9]**
- Bei der Einführung des Wechselmodells sind aus Gründen der Kontaktreduzierung die Klassen bzw. Kurse in der Regel in zwei Gruppen zu teilen, so dass es in den verbleibenden beiden Wochen bis zu den Osterferien zu einem Wechsel aus Präsenz- und Distanzunterricht kommt. Bei kleinen Klassen und Kursen kann die Schulleitung entscheiden, auf eine Teilung zu verzichten.
- Die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen außerhalb der Abschlussklassen sollen in annähernd gleichem Umfang im Rahmen der räumlichen und personellen Möglichkeiten der Schulen am Präsenzunterricht teilnehmen.
- Keine Schülerin und kein Schüler soll länger als eine Woche ohne Präsenzunterricht sein.
- Grundsätzlich sind in der Sekundarstufe I konstante Lerngruppen zu bilden, so dass eine Durchmischung im Rahmen der äußeren Differenzierung, im Wahlpflichtbereich sowie im Unterricht der zweiten Fremdsprache vermieden wird. Religionsunterricht wird in Präsenzphasen im Klassenverband erteilt.
- Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 ist für die Tage, an denen sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weiterhin eine pädagogische Betreuung vorzusehen, die sich nach den üblichen Unterrichtszeiten richtet.
- Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen und personellen Ressourcen, Schülerinnen und Schülern, die zu Hause keine lernförderliche Umgebung haben, das Angebot unterbreiten, unter Aufsicht in den Räumen der Schule an den Aufgaben aus dem Distanzunterricht zu arbeiten.
- Ein regulärer Ganztagsbetrieb findet bis zu den Osterferien nicht statt.

- Die Schulleitung entscheidet über die konkrete Ausgestaltung des Wechselmodells. Bei der Entscheidung über die Ausgestaltung des Wechselmodells ist die Schulkonferenz im Rahmen der geltenden Regelungen einzubeziehen. [...]

Nach der langen Zeit des Distanzunterrichts für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge, die ab dem 15. März 2021 anteilig wieder neu in den Präsenzunterricht kommen werden, soll zunächst nicht die Leistungsüberprüfung im Mittelpunkt der ersten Präsenzunterrichtstage stehen, sondern die Aufarbeitung der Erfahrungen der vergangenen Wochen, die Fortführung des fachlichen Lernens und eine Vorbereitung auf einen zunehmenden Präsenzunterricht nach den Osterferien. Im Unterstützungsportal der Schulpsychologie (**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**) finden Schulen, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler unter dem Stichwort „Schule und Corona“ konkrete Inhalte und Materialien, die für die derzeitige Situation, den Schul(neu)start, aber auch die nachfolgenden Tage und Wochen hilfreich sein können.

Bei Nachfragen und Unterstützungsbedarfen bitte ich Sie, sich auch an Ihre Schulaufsicht zu wenden, die sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen wird. In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es vorübergehend möglich ist, befristete Verträge aus den flexiblen Mitteln für Vertretungsunterricht zu schließen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie über die Bezirksregierungen.¹⁶

6.2. Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen

[im Zusammenhang mit Covid-19 des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Unfallkasse NRW]

„Schülerinnen und Schüler/ Lehrerinnen und Lehrer/ sonstiges Personal an Schulen:

Die jeweils aktuelle Fassung der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) ist Grundlage für das Konzept der schulischen Infektionsprävention. Daneben bleibt die Beachtung der Empfehlungen zur Hygiene eine zentrale Schutzvorkehrung:

- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.

¹⁶ <https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/05032021-informationen-zum-schulbetrieb-nrw>. Übersichten über die Schulmails des Ministeriums finden Sie hier: <https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv>.

- Wenn der Körperkontakt mit Schülerinnen und Schülern unvermeidlich ist, ist für das im Unterricht eingesetzte pädagogische und sozialpädagogische Personal sowie Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter eine besondere Schutzausstattung erforderlich (z.B. Gesichtsvisiere als Spuckschutz, Einmalhandschuhe und Schutzkittel). Sie kann auch genutzt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit ist.
- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schülerinnen und Schüler zu erinnern.
- Neben der Aufnahme des Virus über Tröpfchen und Tröpfchenkeime in der Luft besteht das größte Risiko darin, dass Viren über die Hände aufgenommen bzw. weitergegeben werden. Deshalb ist regelmäßiges Händewaschen mit Seife besonders wichtig für den Infektionsschutz. In Gemeinschaftseinrichtungen ist ausschließlich Flüssigseife zu verwenden, da über Stückseifen Kontaminationen weitergegeben werden können. Denkbar sind allenfalls mitgebrachte Stückseifen zur eigenen personenbezogenen Nutzung. Die Temperatur des Wassers ist für die Beseitigung potentieller Viren nicht entscheidend. Wichtig ist, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: [https://www.infektionsschutz.de/haende waschen](https://www.infektionsschutz.de/haende_waschen)
- Ein gründliches und regelmäßiges Waschen der Hände ist notwendig und in der Regel auch ausreichend. Bei Einhaltung der vorgenannten Empfehlungen müssen Hände nicht zusätzlich mit Handdesinfektionsmitteln behandelt werden. Ein Einsatz von Handdesinfektionsmitteln mit mindestens begrenzt viruzidem Wirkungsspektrum kommt unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung¹ in Betracht, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten (z.B. ohne die Entstehung von Warteschlangen zu provozieren) nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Auch bei der Desinfektion ist auf eine ausreichende Benetzung der Hände und Zeit zur Einwirkung des Desinfektionsmittels und die Einbeziehung aller Finger zu achten (Hinweise auf dem Spender oder der Packung beachten).

- Häufiges Händewaschen, vor allem bei hohen Wassertemperaturen, strapaziert die Haut: Der schützende Säureschutzmantel und natürliche Hautfette, die die oberste Hornschicht der Haut widerstandsfähig halten, können ausgewaschen werden. Die Haut kann austrocknen und Hautirritationen können die Folge sein. Deshalb sollten die Hände nach Bedarf nach dem Waschen oder zwischendurch mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.
- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, wenn Sie eine MNB tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.
- Hinsichtlich des Verhaltens im Schülerverkehr wird auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände verwiesen.¹⁷

6.3. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus

(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 12. März 2021 gültigen Fassung:

„(1) Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt. (1a) Ansammlungen und ein Zusammentreffen von Personen sind im öffentlichen Raum nur zulässig, wenn nach den nachfolgenden Regelungen der Mindestabstand unterschritten werden darf oder wenn die Ansammlung oder das Zusammentreffen nach anderen Vorschriften dieser Verordnung unter Wahrung des Mindestabstands ausdrücklich zulässig ist.

(1b) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist.“

6.4. Corona Ansteckungsfall/-verdacht in einer Schule

„Zunächst muss unterschieden werden zwischen einem durch labordiagnostischen Test nachgewiesenen bestätigtem SARS-CoV-2-Fall und Kontaktpersonen eines bestätigten Falls. Die dritte Möglichkeit, eine Erkrankung mit einschlägigen Symptomen, die akut in der Schule neu auftritt, dürfte wesentlich seltener sein und kann durchaus auch andere Ursachen als eine COVID-19-Infektion haben.

¹⁷ https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Hinweise_und_Verhaltensempfehlungen_Infektionsschutz_Schulen.pdf

Für laborbestätigte Fälle wird eine häusliche Isolierung durch das zuständige Gesundheitsamt (untere Gesundheitsbehörde – u GB) veranlasst. Für enge Kontaktpersonen wird das zuständige Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne verfügen.

Grundsätzlich sind Situationen nicht auszuschließen, in denen Schülerinnen und Schüler erst nach Betreten der Schule bzw. im Rahmen des laufenden Präsenzunterrichts z.B. als Kontaktpersonen bekannt werden. Die für diese Szenarien empfohlenen Vorgehensweise werden im Folgenden beschrieben.

6.4.1. Grundsätze:

- Ein unverzügliches Handeln seitens der Schulleitung ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 54 Abs. 4 SchulG. Danach können Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt werden, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer CO-VID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist die individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zu-nächst nicht zu betreten.
- Schülerinnen oder Schüler mit einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion dürfen weder am Präsenzunterricht teilnehmen noch zu einer Prüfung mit Präsenzerfordernis zugelassen werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Kontaktpersonen der Kategorie I sind.
- Sollte sich ein Familienmitglied einer Schülerin oder eines Schülers in Quarantäne befinden und die Schülerin oder der Schüler dennoch am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, so hat das Gesundheitsamt über ggf. vorzunehmende hygienische und organisatorische Maßnahmen zu entscheiden.
- Wenn die Schülerin oder der Schüler in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Familienmitglied lebt, so ist davon auszugehen, dass er oder sie ebenfalls von den Quarantänemaßnahmen betroffen ist. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.
- Die Hygienevorschriften und die infektionsrechtlichen Rahmenbedingungen (siehe §1 CoronaBetrVO; 23. Schulmail v. 05.06.20) müssen von allen am Schulleben Beteiligten eingehalten werden. Schülerinnen und Schüler mit symptomatischen Hinweisen sollen in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt getestet werden. Zielsetzung ist die früh-zeitige Unterbrechung von Infektionsketten (siehe Handreichung "Testung auf SARS-CoV-2 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales). Grundlage hierfür ist insbesondere die Kontaktpersonennachfolge, die durch die Einrichtung konstanter Lerngruppen unterstützt wird.

- Corona-Erkrankungen und -Verdachtsfälle sind transparent zu behandeln. Eltern und andere am Schulleben Beteiligte sollen daher informiert werden.

6.4.2. Szenario 1:

Während des Präsenzunterrichts treten bei einer Schülerin oder einem Schüler COVID-19-Symptome (z.B. Fieber, Husten) auf:

- Soweit möglich, ist zu klären, ob die Symptomatik in einem Zusammenhang mit einer COVID-19-Infektion steht oder andere Ursachen hat (z.B. Allergie).
- Sollte die Symptomatik nicht auf eine andere Ursache zurückgeführt werden können, ist die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler vom Präsenzunterricht auszuscheiden. Es ist zu veranlassen, dass der Schüler/ die Schülerin sich zur weiteren Abklärung mit dem Hausarzt zunächst telefonisch in Verbindung setzt. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Ein Transport mittels ÖPNV/Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten ist der Schüler/ die Schülerin bis zur Abholung getrennt unterzubringen.
- Die Situation muss dokumentiert werden (Datum, Unterrichtsstunde, am Präsenzunterricht teilnehmende Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte, Sitzordnung), um dem Gesundheitsamt nötigenfalls die notwendigen Informationen für eine Nachverfolgung von Kontaktpersonen bereitstellen zu können. Diese wird dann erforderlich, falls die Abklärung ergibt, dass bei dem Schüler/der Schülerin eine SARS-CoV-2-Infektion bestätigt wird. Bezüglich weiterer Maßnahmen wird sich das zuständige Gesundheitsamt mit der Schule in Verbindung setzen. Eine Entscheidung über die Wiedenzulassung zum Präsenzunterricht trifft das für den Wohnort der Schülerin/ des Schülers zuständige Gesundheitsamt, ggf. in Abstimmung mit dem für den Schulstandort zuständigen Gesundheitsamt, falls diese sich unterscheiden.

6.4.3. Szenario 2:

Während des Präsenzunterrichts stellt sich durch Mitteilung des Gesundheitsamtes heraus, dass eine Schülerin/ein Schüler enge Kontaktpersonen eines bestätigten Falls ist.

- Das mitteilende Gesundheitsamt wird in eigener Zuständigkeit die Maßnahmen veranlassen, die für den Betroffenen erforderlich sind. Dazu gehört die häusliche Quarantäne und das vorübergehende Schulbesuchsverbot.



- Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Transport durch ÖPNV/Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten, ist der Schüler/ die Schülerin bis zur Abholung getrennt unterzubringen.
- Bei Distanzunterricht wird in der Regel kein Abbruch erforderlich sein.
- Die Dokumentation erfolgt wie bei Szenario 1.
- In geeigneter Weise sollten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Mitschülerinnen/Mitschüler, ihre Sorgeberechtigten und beteiligte Lehrkräfte zeitnah informiert werden. Die Zuständigkeit liegt bei der Schulleitung, die sich – falls noch nicht diesbezüglich erfolgt – mit dem Gesundheitsamt abstimmt.

Die hier aufgestellten Verfahrensgrundsätze gelten auch für alle am Schulleben beteiligten Personen.

Gemäß § 29 Abs. 1 ADO hat die Schulleitung den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde, das Gesundheitsamt sowie die örtliche Ordnungsbehörde über diese besonderen Vorkommnisse zu informieren. Den Schulleitungen wird für das Berichtswesen an die Obere Schulaufsicht in Bezug auf „Coronaerkrankungen“ ein entsprechender Rückmeldebogen zur Verfügung gestellt.“¹⁸

¹⁸ https://www.schulministerium.nrw/system/files?file=media/document/file/corona-verdacht-in-schule_final.pdf

7. Nachweise

- 1 Hinweise und Verhaltensempfehlungen. Zitiert nach:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200506/Anlage-2-Hinweise-und-Verhaltensempfehlungen-fuer-den-Infektionsschutz-an-Schulen-im-Zusammenhang-mit-Covid-19.pdf>
- 2 https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf
- 3 https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf
- 4 https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf
- 5 https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/BAD-Handlungsempfehlung-Pruefungssituation.pdf
- 6 https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf
- 7 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html
- 8 Hinweise und Verhaltensempfehlungen. Zitiert nach:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200506/Anlage-2-Hinweise-und-Verhaltensempfehlungen-fuer-den-Infektionsschutz-an-Schulen-im-Zusammenhang-mit-Covid-19.pdf>
- 9 https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf
- 10 Hinweise und Verhaltensempfehlungen. Zitiert nach:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200506/Anlage-2-Hinweise-und-Verhaltensempfehlungen-fuer-den-Infektionsschutz-an-Schulen-im-Zusammenhang-mit-Covid-19.pdf>
- 11 Schulmail vom 07. Mai 2020.
- 12 https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf
- 13 Hinweise und Verhaltensempfehlungen. Zitiert nach:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200506/Anlage-2-Hinweise-und-Verhaltensempfehlungen-fuer-den-Infektionsschutz-an-Schulen-im-Zusammenhang-mit-Covid-19.pdf>
- 14 https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf
- 15 https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf
- 16 https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf
- 17 https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf
- 18 Hinweise und Verhaltensempfehlungen. Zitiert nach:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200506/Anlage-2-Hinweise-und-Verhaltensempfehlungen-fuer-den-Infektionsschutz-an-Schulen-im-Zusammenhang-mit-Covid-19.pdf>



19 Hinweise und Verhaltensempfehlungen. Zitiert nach:
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200506/Anlage-2-Hinweise-und-Verhaltensempfehlungen-fuer-den-Infektionsschutz-an-Schulen-im-Zusammenhang-mit-Covid-19.pdf>